

		AZ:	65.3 Frau Jahn
--	--	-----	----------------

Mitteilung-Nr.: 0433/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	27.01.2022	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Brandschutzmaßnahmen an diversen
Schulen
Aktueller Sachstand**

ISEK-Ziel:

Attraktive schulische Bildungsmöglichkei-
ten bieten.

B e g r ü n d u n g :

Die Erfordernisse, Mängel im Brandschutz abzustellen und den Brandschutz in Schulge-
bäuden an die jeweils aktuellen baurechtlichen Anforderungen anzupassen, resultieren
aus:

- a) aus der Durchführung der Brandverhütungsschau durch die Berufsfeuerwehr,
- b) durch die Landesbauordnung i. R. des Baugenehmigungsverfahren,
(Anpassungsgebot für bestehende Anlagen nach LBO § 60 (1) und (2)
- c) aus der Erstellung von Brandschutzgutachten nach LBO § 70 (5)
- d) aus Sachverständigenprüfungen für technische Anlagen
- e) sowie aus den regelmäßigen Baubegehungen.
- f) der Schulbaurichtlinie

Da gefordert ist, die Gebäude und die technischen Anlagen nach dem aktuellen Geneh-
migungsstand zu betreiben, kann ein kurzfristiger Bedarf entstehen, den Brandschutz in
Schulen anzupassen. Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen wird im Rahmen der
Brandverhütungsschauen, durch wiederkehrende Sachverständigenprüfungen und
durch Brandschutznachweise der Prüfengeure für Brandschutz ermittelt.

Es müssen daher Mittel zur Verfügung stehen, um auf kurzfristige Erfordernisse zur An-
passung des Brandschutzes reagieren zu können, die nicht im direkten Zusammenhang
mit geplanten Baumaßnahmen stehen und die nicht in die maßnahmenbezogenen Haus-
haltsplanung eingestellt sind.

Für diesen Zweck wurden Haushaltsmittel für die Beseitigung von Brandschutzmängeln eingestellt, die explizit nicht direkt an Maßnahmen gebunden sind und flexibles Handeln ermöglichen. Eine Planung der Maßnahmen im Rahmen der ordentlichen Haushaltsplanung würde zu zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung führen. Dies sind seit dem 01.01.2021 pro Jahr 375.000,- € im Ergebnisplan und 125.000,- im Investivplan.

Der aktuelle Sachstand der Maßnahmen aus Brandverhütungsschauen an Schulen sowie der aktuelle Kostenstand sind der Anlage zu entnehmen.

In Schleswig-Holstein gibt es nur wenige zugelassene Prüfsachverständige für Brandschutz. Brandschutzgutachten sind nach LBO für alle Sonderbauten (alle Schulen sind Sonderbauten) sowie Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 erforderlich. Auf Grund der aktuellen Bautätigkeit und der begrenzten Anzahl von zugelassenen Prüfsachverständigen für Brandschutz, bestehen zurzeit erhebliche Wartezeiten bei der Erstellung von Brandschutzgutachten. Gleiches gilt für die Prüfung der Brandschutznachweise.

In Vertretung

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Sachstand Baumaßnahmen aus Brandverhütungsschauen an Schulen am 13.12.2021